



Gemeinde Graben-Neudorf
Landkreis Karlsruhe

Ehrenordnung

**Richtlinien über Ehrungen
der Gemeinde Graben-Neudorf**

Ehrenordnung

der Gemeinde Graben-Neudorf

§ 1

Die Gemeinde Graben-Neudorf wird herausragende Leistungen ihrer Mitbürger, die sich im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen und öffentlichen Bereich in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, entsprechend würdigen.

Durch die vorgesehenen Ehrungen sollen Maßstäbe für aner kennenswerte und vorbildliche Leistungen gesetzt werden. Insbesondere sind solche Leistungen ehrungswürdig, die aufgrund ihrer Besonderheit hervorzuheben sind und die weit über das übliche Maß der Betätigung eines Bürgers der Gemeinde hinausgehen.

§ 2

Stufen der Auszeichnung

1. Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde verleiht an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht. Dies ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde vergeben werden kann.

Damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird, wird das Ehrenbürgerrecht sehr selten verliehen (§ 22 GemO).

2. Ehrenmedaille für hervorragende Leistungen

Die Gemeinde kann Personen und Personenvereinigungen, die sich durch umfassende und hervorragende Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereich in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, die „Ehrenmedaille in Gold“ oder die „Große Ehrenmedaille in Gold“ verleihen.

Mit der „Ehrenmedaille in Gold“ werden insbesondere Gemeinderäte/innen geehrt, die 20 Jahre dem Gemeinderat angehören und bei einem besonderen Anlass sowie Gemeinderäte/innen, die beim Ausscheiden mehr als drei Legislaturperioden tätig waren.

Mit der „großen Ehrenmedaille in Gold“ werden insbesondere Gemeinderäte geehrt, die beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat mehr als vier Legislaturperioden dem Gemeinderat angehört haben.

In jedem Fall ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

3. Bürgermedaille für besondere Leistungen

Die Gemeinde kann Personen und Personenvereinigungen aus Graben-Neudorf, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, die Bürgermedaille verleihen.

„Zur Erinnerung aus besonderen Anlässen“ können mit der Bürgermedaille auch Personen geehrt werden, die außerhalb der Gemeinde wohnen oder aus sonstigem besonderen Anlass.

Die zu Ehrenden erhalten neben der Medaille eine Verleihungsurkunde.

Die Verleihungen werden in einem Ehrenbuch eingetragen.

4. Ehrenmedaille

Aus anderen Anlässen kann die Gemeinde verdiente Personen oder Personengruppen mit der Ehrenmedaille in Silber oder der großen Ehrenmedaille in Silber auszeichnen.

Mit der großen Ehrenmedaille in Silber werden insbesondere Gemeinderäte/innen geehrt, die beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat eine Amtszeit von mindestens zwei vollen Legislaturperioden erfüllt haben.

Mit der Ehrenmedaille in Silber werden Gemeinderäte/innen geehrt, die beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat eine Legislaturperiode erfüllt haben.

§ 3

Ehrenmedaille für besondere sportliche, züchterische und kulturelle Leistungen

1. Die Gemeinde verleiht Einzelsportlern und Mannschaften sowie Züchtern/Züchterinnen für die in Abs. 2 genannten Meistertitel eine Ehrenmedaille verbunden mit einer Verleihungsurkunde. Ebenso werden kulturelle Leistungen in entsprechender Weise ausgezeichnet.

2. Die Ehrenmedaille wird in zwei Stufen verliehen:

- a) Große Ehrenmedaille in Gold
Für den Titel des Deutschen Meisters oder einem höherwertigerem internationalen Wettbewerb.
- b) Kleine Ehrenmedaille in Gold
Für den zweiten und dritten Platz einer deutschen Meisterschaft und für den ersten Platz einer Landesmeisterschaft.

§ 4 Antragsverfahren

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, dem Gemeinderat sowie Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, einzureichen.
3. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung gemäß § 2, Ziffer 1-3 ist ein Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst ist.
4. Ehrungen werden von der Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

Die Auszeichnungen werden nur an solche Personen verliehen, die sich im Zeitraum seit der letzten Ehrung noch aktiv engagiert bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt.

§ 5

Mit in Kraft treten der vorstehenden Ehrenordnung zum 06.03.2009 tritt die Ehrenordnung der Gemeinde Graben-Neudorf vom 07.06.2005 außer Kraft.

Graben-Neudorf, den 02.03.2009

gez.
Hans D. Reinwald
Bürgermeister